

1857

Antrag

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.11.2018 (GVBl. S. 620), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a neu eingeführt:

Erkrankt ein Beamter infolge einer Verletzung von Vorschriften, die zum Schutz vor Gefahren für die körperliche Unversehrtheit an dem Ort seines regelmäßigen dienstlichen Aufenthaltes erlassen wurden, gilt dies ebenfalls als Dienstunfall. Die

Ursächlichkeit der Verletzung der Vorschriften für die Erkrankung des Beamten wird vermutet, wenn die Verletzung der Vorschriften das Risiko des Beamten erhöht hat, an dieser Krankheit zu erkranken.

2. Nach § 31 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 wie folgt neu eingeführt:

- (6) Die Ausschlussfrist des § 45 Absatz 1 beginnt im Fall des § 31 Absatz 3a frühestens mit dem unwiderleglichen Bekanntwerden dieser Schutznormverletzung durch den erkrankten Beamten.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft und gilt für alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Dienstunfallverfahren.

Begründung:

Artikel I

Im Jahr 2017 waren im Jahresdurchschnitt in Berlin im unmittelbaren Landesdienst sowie in den Bezirksverwaltungen des unmittelbaren Landesdienstes insgesamt 117.597,8 Beschäftigte tätig. Der größte Anteil mit 42.821,3 Beschäftigten war in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie tätig, gefolgt von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit insgesamt 28.458,8 Beschäftigten, davon 22.232,6 Beschäftigte beim Polizeipräsidenten (Drs. 18/17826).

Von diesen insgesamt knapp 118.000 Beschäftigten wiesen die Beschäftigten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie insgesamt 1.307.059 Kranken(kalender)tage auf, die Beschäftigten der Senatsverwaltung für Inneres und Sport 1.369.971 Kranken(kalender)tage. Von diesen Krankheitstagen entfallen für die Beschäftigten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie 6.956 Krankheits(kalender)tage auf Arbeits- und Dienstunfälle, während für den deutlich kleineren Personenkreis bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport 7,5 mal so viele Tage auf Arbeits- und Dienstunfälle entfallen, nämlich konkret 52.756. Bezug gen nur auf die 52.252 Krankheits(kalender)tage für den Bereich des Polizeipräsidenten in Berlin ergibt dies für diese Beschäftigtengruppe rechnerisch einen Anteil von 4,8 Prozent an der Gesamtzahl der Krankheitstage, die auf Arbeits- und Dienstunfälle zurückzuführen sind. In angezeigten Dienstunfällen ergibt das die Zahl 2.568 für den Bereich der Polizei im Jahr 2017 (aaO).

Dieses Zahlenwerk bleibt im rückwärtigen Verhältnis zueinander wenigstens bis in das Jahr 2010 vergleichbar, so dass die Zahlen den Schluss zulassen, dass eine gefahrgeneigtere Tätigkeit eine höhere Anzahl an Ausfällen wegen Arbeits- oder Dienstunfällen nach sich zieht. Eine gefahrgeneigtere Tätigkeit insbesondere im Dienst des Landes Berlin verlangt damit zwangsläufig auch einen höheren Schutz der Bediensteten, insbesondere im Umgang mit solchen Gefahren und Stoffen, mit denen sie dienstlich zwangsläufig umzugehen haben.

Zum Schutz derjenigen, die an ihrem Arbeits- oder Dienstort besonderen Gefahren ausgesetzt sind oder mit gefährlichen Stoffen umzugehen haben, hat der Gesetz- und Verordnungsgeber Schutznormen aufgestellt, die dem Umstand Rechnung tragen sollen, dass derjenige, der seine

Arbeitskraft in den Dienst eines anderen, insbesondere des Landes Berlin stellt und damit einem Abhängigkeitsverhältnis unterliegt, bei der Verrichtung seiner Tätigkeit nicht auch noch seine Gesundheit gefährdet oder verletzt wird oder einem Sicherheitsrisiko ausgesetzt wird.

Wie die genannten Zahlen belegen, gehören die Bediensteten im Bereich des Polizeipräsidenten in Berlin zu einer besonders gefährdeten Gruppe, und unter diesen insbesondere die Personengruppen, die viel und häufig mit dem Einsatz und Abfeuern von Schusswaffen, insbesondere in geschlossenen Räumen, konfrontiert sind. Dies insbesondere auch deshalb, weil es nach bisherigen Erkenntnissen sich so verhält, dass die von der Berliner Polizei verwendeten Schießstätten nicht über die Voraussetzungen verfügten, die für diese gelten. Aufgrund des Fehlens einer sach- und funktionsgerechten Absauganlage konnten Pulverdämpfe, Gase und Stäube, die bei der Schussabgabe regelmäßig freigesetzt wurden, nicht in dem Maße abgesaugt werden, wie es für die Art der verwendeten Munition und der dabei freigesetzten Stoffe erforderlich gewesen wäre, wodurch die dort tätigen Bediensteten in erhöhtem Maß mit diesen Stoffen in Berührung kamen und wodurch sich bestimmte Krankheitsrisiken dergestalt realisierten, dass diverse dort tätige Bedienstete an verschiedensten Krankheitsbildern mit verschiedener Intensität erkrankten oder verstarben.

Hinzu kommt, dass in den Schießständen nicht abgesaugte Stäube vor Ort anhafteten und fortwährend bei der Benutzung freigesetzt wurden, wodurch das Risiko, welches durch die Absauganlage verringert oder ausgeschlossen werden sollte, gesteigert wurde.

Auch der Umstand, dass asbesthaltige Materialien verwendet wurden, die regelmäßig unter Beschuss standen und dadurch asbesthaltige Stoffe freisetzen konnten, spielt in diesem Zusammenhang eine ebenso große Rolle wie das Problem der Schimmelbildung mit den damit in Zusammenhang stehenden Problemen.

Diese Umstände lassen den Schluss zu, dass bei Einhaltung der Schutzvorschriften, die für die Schießstände und die darauf verwendete Munition gelten, sich das vorgenannte Risiko nicht realisiert hätte und infolge dessen die Betroffenen nicht erkrankt oder verstorben wären.

Wollen die betroffenen Beamten die erlittenen Krankheiten aber als Dienstunfall anerkennen lassen oder gar weitergehend Schadensersatz geltend machen, verhält es sich nach geltendem Recht so, dass die Betroffenen im Zuge des eingeleiteten Dienstunfallverfahrens oder aber im gerichtlichen Verfahren darlegen und beweisen müssen, dass sie erkrankt sind und diese Erkrankung auf die maroden Schießstände zurückzuführen ist. Der Umstand der Erkrankung selbst wird ohne größeren Aufwand zu beweisen sein. Demgegenüber den Kausalzusammenhang zu beweisen, wird aufgrund der verschiedenen hier zusammenspielenden Faktoren regelmäßig nur über die Einholung eines Sachverständigungsgutachtens möglich sein.

Wie die Ergebnisse und die Auswertung der sog. Charité-Studie gezeigt haben, ist dies zum einen mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden, der im Zweifel von jedem einzelnen Betroffenen zu tragen wäre und diesen damit ganz erheblich belastet, zum anderen wird die tatsächliche Realisierung eines solchen Gutachtens selbst von den Gutachtern in Frage gestellt, so dass im Ergebnis die Beweisführung ganz erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird.

Hinzu kommt der Umstand, dass eine gutachterliche Bewertung der Auswirkungen des Schießens auf den menschlichen Organismus mit der seinerzeit verwendeten schadstoffbelasteten

Munition von den Fachleuten aktuell aus ethischen Gründen ausgeschlossen wird. Dies hätte, sofern keine anderen Untersuchungsmethoden zur Verfügung ständen, die Folge, dass der Beweis der Kausalität nicht erbracht werden kann.

Diese Sachlage steht aber im krassen Widerspruch zu der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, der es offenbar in den letzten Jahren verabsäumt hat, für einen Dienstort zu sorgen, an dem keine gesundheitsschädigenden Verhältnisse vorherrschen, was sich neben dem Fall der maroden Schießstände auch auf schimmelbelastete Schulen, Gerichte, Feuerwehr- und Polizeiwachen oder anderen Einrichtungen wie Vollzugsanstalten übertragen lässt.

Da der Dienstherr über sein Weisungsrecht Einfluss auf den Dienstort der Beamten nehmen kann, muss er zwangsläufig auch dafür sorgen, dass der Beamte an diesem keinen Gefahren für die Gesundheit ausgesetzt wird und infolge dessen zu Schaden kommen kann.

Verletzt er diese Pflicht, wäre es - wie am Beispiel der sog. Schießstandaffäre gezeigt - ausgehend von der Möglichkeit zur Einflussnahme durch den Dienstherrn nicht sachgerecht, ausschließlich dem von der Verletzung der entsprechenden Norm betroffenen Beamten die Darlegungs- und Beweislast für solche Umstände zu überlassen, die im Verantwortungs- und Einflussbereich des Dienstherrn liegen. Es wäre mehr als unbillig, den Beamten zum einen darauf zu verweisen, den Nachweis für die Nicht-Einhaltung zu erbringen und zum anderen den Betroffenen die aus der fehlenden Einhaltung folgenden Umstände nachweisen zu lassen.

Eine solche Unbilligkeit, wie vorstehend beschrieben, hat der Bundesgesetzgeber beispielsweise in den Fällen der Produkt- und Arzthaftung wie auch in den Fällen des Verbrauchsgüterkaufs gesehen. Die daraus resultierende Folge sieht man im Produkthaftungsgesetz, in § 630h oder § 477 BGB. In diesen Fällen obliegt es lediglich dem Geschädigten den Schadenseintritt darzulegen, während das Gesetz für die Kausalität eine entsprechende Vermutung aufstellt. Hintergrund ist regelmäßig die Beherrschbarkeit der Realisierung des mit der Sache verbundenen Risikos durch den – in der Regel wirtschaftlich – Stärkeren, wie dies bei der Produkthaftung in dem Hersteller, bei der Arzthaftung in dem behandelnden Arzt und den Gewährleistungsrechten bei dem Verkäufer gesehen wird. Insofern scheint es sachgerecht, auch den Dienstherrn in diesen Personenkreis aufzunehmen mit der Folge, dass der Beamte zwar den Schadenseintritt darzulegen hat, nicht aber die Kausalität zwischen Schaden und Ursache, wenn diese in einem Bereich liegt, für den der Dienstherr verantwortlich ist.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, den Beamten, die einer Situation wie vorstehend geschildert ausgesetzt sind, durch eine Erleichterung in der Anerkennung der erlittenen Gesundheitsschäden als Dienstunfall unterstützend zu Seite stehen. Denn es stößt regelmäßig und nachvollziehbar auf Unverständnis, dass derjenige, der für eine Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Gefahren für die körperliche Unversehrtheit verantwortlich ist, nur deswegen nicht für die dadurch eingetretenen Verletzungen haften soll, weil dem Betroffenen der mitunter schier unmögliche Nachweis der Kausalität nicht gelingt. Damit würde der verantwortliche Dienstherr gegenüber dem Dienstverpflichteten, der in der Regel keinen Einfluss auf die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz vor Gefahren für die körperliche Unversehrtheit hat, privilegiert werden. Dadurch dass aber mit § 31 Absatz 3 LBeamtVG genau dieser Sachverhalt - allerdings nur für den Einsatz im Ausland – geregelt wird, hat der Gesetzgeber gezeigt, dass die vorstehend als unbillig aufgezeigte Folge – gleichwohl wiederum nur im Ausland – eben nicht gewollt ist.

Mit der Ergänzung des bestehenden Gesetzestextes wird dies geändert und in dem neuen Absatz 3a Satz 1 auch dann das Vorliegen eines Dienstunfalls anerkannt, wenn ein Beamter infolge der Verletzung von Vorschriften erkrankt, die zum Schutz vor Gefahren für die körperliche Unversehrtheit an dem Ort des regelmäßigen dienstlichen Aufenthalts des Beamten erlassen wurden. Ergänzend zu der Regelung in Absatz 3 wird mit Absatz 3a Satz 2 eine Beweiserleichterung eingeführt, die dann greift, wenn die Verletzung der Vorschrift zum Schutz vor Gefahren für die körperliche Unversehrtheit das Risiko des Beamten erhöht hat, an dieser Krankheit zu erkranken. Ist dies der Fall, wird vermutet, dass die Verletzung der schützenden Norm ursächlich für die Erkrankung war.

Damit muss der betroffene Beamte grundsätzlich weiterhin das Vorliegen einer Erkrankung und – insofern neu – das Vorliegen einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Gefahren für die körperliche Unversehrtheit nachweisen und darüber hinaus die durch die Normverletzung folgende Erhöhung des Risikos, an der erlittenen Krankheit zu erkranken, um nachzuweisen, dass ein Dienstunfall vorliegt. Lediglich hinsichtlich des Nachweises der Kausalität wird zugunsten des Betroffenen und ähnlich den Fällen der Produkt- bzw. Arzthaftung eine Vermutungsregelung eingeführt. Dies erscheint vor dem geschilderten Hintergrund sachgerecht.

Die Vermutungsregelung dient darüber hinaus auch der Wahrung des Friedens zwischen Dienstherrn und Dienstverpflichteten, da mit der aktuell bestehenden Beweislastproblematik regelmäßig auch ein Vertrauensverlust zwischen Dienstherr und Dienstverpflichteten einhergehen dürfte.

Die mit der Gesetzesänderung verbundene Besserstellung von Beamten im Vergleich zu Angestellten des öffentlichen Dienstes oder sonstigen Arbeitnehmern rechtfertigt sich durch das besondere Verhältnis zwischen Dienstherrn und dem dienstverpflichteten Beamten und den daraus folgenden Pflichten. Da Beamte vielfach im Bereich der Daseinsversorgung tätig sind und in diesem Bereich für den Dienstherrn buchstäblich den „Kopf hinhalten“, erscheint es sachgerecht, hier im Rahmen der Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den zum Dienst Verpflichteten in einem Bereich, in dem die Dienstverpflichteten einem Risiko ausgesetzt sind, für deren Beherrschung sie nicht verantwortlich sind, eine Besserstellung vorzunehmen. Angesichts des im Vergleich zur Gesamtzahl der Erkrankungen relativ geringen Anteils der Dienstunfälle bleiben die mit der Privilegierung verbundenen finanziellen Folgen damit durchaus überschaubar.

Wegen des mitunter zeitlichen Auseinanderfallens zwischen Bekanntwerden der Schutznormverletzung und Eintritt der Erkrankung war die Neuregelung in Absatz 6 erforderlich, die den Beginn der Ausschlussfristen des § 45 Absatz 1 LBeamtVG an das unwiderlegliche Bekanntwerden der Verletzung der Schutznorm durch den betroffenen Beamten knüpft. Dadurch wird dem Umstand entsprochen, dass der betroffene Beamte nicht nur deswegen seine berechtigten Ansprüche verlieren soll, weil er die Schutznormverletzung aufgrund entsprechender Umstände vermutet. Ein unwiderlegliches Bekanntwerden kann insbesondere bei einer öffentlichen Medienberichterstattung oder bei einer entsprechenden schriftlichen Unterrichtung durch den Dienstherrn angenommen werden.

Artikel II

Die Regelung zum Inkrafttreten der Änderung enthält eine Rückwirkung, die zulässig ist, da sie nicht abgeschlossene Fälle betrifft.

Berlin, 06. August 2019

Dregger Trapp
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Fassungsvergleich der geänderten Normen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 31	§ 31 (3a) Erkrankt ein Beamter infolge einer Verletzung von Vorschriften, die zum Schutz vor Gefahren für die körperliche Unversehrtheit an dem Ort seines regelmäßigen dienstlichen Aufenthaltes erlassen wurden, gilt dies ebenfalls als Dienstunfall. Die Ursächlichkeit der Verletzung der Vorschriften für die Erkrankung des Beamten wird vermutet, wenn die Verletzung der Vorschriften das Risiko des Beamten erhöht hat, an dieser Krankheit zu erkranken.
(6) (weggefallen)	(6) Die Ausschlussfrist des § 45 Absatz 1 beginnt im Fall des § 31 Absatz 3a frühestens mit dem unwiderleglichen Bekanntwerden dieser Schutznormverletzung durch den erkrankten Beamten.